jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/5/11 10ObS76/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.05.1993

Norm

ASVG §273 Abs1

Rechtssatz

Wurde die letzte Berufstätigkeit als Angestellte vor dem Pensionsantrag durch achtzehn Monate ausgeübt, wobei es sich um die einzigen österreichischen Pflichtversicherungsmonate handelt und endete die Tätigkeit im erlernten Beruf bereits zwei Jahre vor Beginn der letzten Angestelltentätigkeit, ist für die Frage der Verweisung von dieser auszugehen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 76/93
  Entscheidungstext OGH 11.05.1993 10 ObS 76/93
  Veröff: SSV-NF 7/51

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0084937

Dokumentnummer

JJR_19930511_OGH0002_010OBS00076_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at